

# Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Tätowierungen

Michael Heine und Matthias Trinks \*

**Körperschmuck in Form von Tätowierungen ist weiterhin im Trend, nicht ohne jedoch zu polarisieren. Wie kaum eine andere Ausdrucksweise des persönlichen Lebensstils sind Tattoos daher häufig in die (Steuer-)Rechtswelt eingebunden.**

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

## Besteuerung von Tätowierern

Für die Besteuerung von Tätowierern stellt sich die Frage nach der Einkunftsart. Denn vorrangig vor Einkünften aus Gewerbebetrieb wäre an solche aus einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit zu denken. Interessant ist dies besonders für den Zugang zur Künstlersozialkasse. Tätowierer werden jedoch nur in Ausnahmefällen als Künstler nach § 2 KSVG eingestuft. Begründet wird die Einordnung damit, dass Tätowierer vorrangig handwerklich tätig sind. Eine Einstufung als Künstler kommt damit letztlich nur in Betracht, wenn der handwerklich geprägte Bereich des Tätowierens verlassen wird, etwa durch die Teilnahme an Kunstausstellungen.

Geißler, Künstlersozialversicherung, infoCenter, NWB SAAAC-89667

## Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz

In umsatzsteuerlicher Hinsicht führt ein Tätowierer sonstige Leistungen aus, die mit dem allgemeinen Steuersatz von 19 % besteuert werden. Eine Einräumung von Nutzungsrechten an einem Urheberrecht, für die nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG der ermäßigte Steuersatz gilt, kommt beim Tätowieren nie in Betracht (BFH, Urteil v. 23.7.1998 - V R 87/97, BStBl 1998 II S. 641). Auch eine Lieferung von Kunstgegenständen scheidet beim Tätowieren aus.

Regelsteuersatz

## Steuerlicher Kostenabzug beim Tätowierten

Ein Abzug für eigene Tätowierungen als Betriebsausgaben scheidet stets aus. Denn eventuelle Werbewirkungen oder andere betriebliche Motive werden hier zwingend durch Aspekte der privaten Lebensführung überlagert (§ 12 Nr. 1 EStG).

Bereich der privaten Lebensführung

Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung ist die Zwangsläufigkeit der Kosten. Für die Zwangsläufigkeit gilt ein strenger Maßstab. Allgemeine Lebensrisiken, die sich als Folge eines eigenen Willensentschlusses verwirklichen, hat der Steuerpflichtige selbst zu tragen. Daher fehlt es der Entscheidung für eine Tätowierung in der Regel an der Zwangsläufigkeit.

Außergewöhnliche Belastung

Der Abzug einer Tätowierung als außergewöhnliche Belastung als Krankheits(folge)kosten kommt aber in Betracht, wenn diese der Abdeckung einer Operationsnarbe dienen soll (sog. Cover-Up-Tattoo). Ist die Entfernung einer Tätowierung medizinisch indiziert, ist gleichfalls der Abzug als außer-

Cover-Up-Tattoo

\* Michael Heine, Dipl.-Finanzwirt (FH), LL.M., ist Dozent an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum. Matthias Trinks ist Rechtsanwalt in der txt AG Rechtsanwaltsgesellschaft, Eisenhüttenstadt.

gewöhnliche Belastung eröffnet. Dabei kann die sozialrechtliche Kostenerstattung als Orientierung dienen.

Die Entfernung eines Tattoos kann zu vorweggenommenen Werbungskosten führen, wenn hierdurch die Einstellung in einem Beruf möglich wird. Es bedarf aber eines engen zeitlichen Zusammenhangs der Entfernung der Tätowierung mit Bewerbungen in einschlägigen Berufen. Zudem kann die Entfernung erforderlich sein, um die Einkünfte zu erhalten. Denn ein Tattoo mit verfassungsfeindlichem Inhalt kann zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Entfernung als Auflage in einem Strafverfahren festgesetzt worden ist, da strafähnliche Sanktionen vom Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG erfasst werden.

Vorweggenommene  
Werbungskosten

**Fundstelle(n):**

NWB 2023

NWB XAAAJ-35690